



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

3231

2023

Ausgegeben zu Mainz, den 28. Dezember 2023

Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
20.12.2023	Landesgesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes	413
20.12.2023	Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters	415
20.12.2023	Landesgesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes	418
20.12.2023	Landesverordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes (Härtefallkommissionsverordnung)	419
20.12.2023	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Dritten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag)	422
20.12.2023	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz zur Änderung des Staatsvertrags über die Zugehörigkeit der Architekten des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Architektenversorgung	423

Landesgesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes Vom 20. Dezember 2023

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), BS 2030-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 66 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „Landesbesoldungsgesetz“ die Angabe „(LBesG)“ eingefügt.
2. § 117 erhält folgende Fassung:

„§ 117 Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes

(1) Für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes in der Feuerwehr und in Leitstellen bildet das vollendete 60. Lebensjahr die Altersgrenze. Im Übrigen gelten für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes folgende Altersgrenzen:

1. das vollendete 62. Lebensjahr, wenn sie mindestens 25 Jahre in der Feuerwehr oder in Leitstellen tätig waren,
2. für die übrigen Beamtinnen und Beamten das vollendete 64. Lebensjahr.

(2) Die §§ 112 und 116 gelten entsprechend.

(3) Wird den Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes ein anderes Amt gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BeamStG übertragen, gelten weiterhin die Altersgrenzen

1. nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1, wenn sie mindestens 25 Jahre in der Feuerwehr oder in Leitstellen tätig waren,

2. nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, wenn sie mindestens 25 Jahre im feuerwehrtechnischen Dienst tätig waren.

(4) Werden in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Altersteilzeitverhältnisse, die am 28. Dezember 2023 bestehen, mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit (Blockmodell) abgewickelt, sind die Zeiträume der zu erbringenden Arbeitszeit und der anschließenden Freistellung neu zu bestimmen. Die Gewährung einer Ausgleichszahlung richtet sich nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 LBesG.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 treten Beamtinnen und Beamte frühestens mit dem Ende des Monats März 2024 wegen Erreichens der Regelaltersgrenze in den Ruhestand, es sei denn, sie erreichen vorher die Regelaltersgrenze nach § 37 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 2. Bei Beamtinnen und Beamten, die am 28. Dezember 2023 im feuerwehrtechnischen Dienst eingesetzt sind, gilt abweichend von Absatz 1 Satz 2 die Altersgrenze des § 37 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 2, wenn sie dies bis zum 9. Februar 2024 beantragt haben.“

3. Die Überschrift des Teils 9 Abschnitt 6 erhält folgende Fassung:

„Justizvollzug und Abschiebungshaftvollzug“.

4. § 118 erhält folgende Fassung:

„§ 118 Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugs und des Abschiebungshaftvollzugs

(1) Für Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten sowie für Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes einer Abschiebungshafteinrichtung bildet das vollendete 60. Lebensjahr die Altersgrenze. Die §§ 112 und 116 gel-

ten entsprechend. Für vollzugsdienstunfähige Beamtinnen und Beamte, denen ein anderes Amt gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BeamStG übertragen wird, gilt weiterhin die Altersgrenze nach Satz 1, wenn sie mindestens 25 Jahre im Vollzugsdienst tätig waren.

(2) Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes einer Abschiebungshafteinrichtung treten nach Absatz 1 frühestens mit dem Ende des Monats März 2024 wegen Erreichens der Regelaltersgrenze in den Ruhestand, es sei denn, sie erreichen vorher die Regelaltersgrenze nach § 37 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 2. Bei Beamtinnen und Beamten, die am 28. Dezember 2023 im Vollzugsdienst einer Abschiebungshafteinrichtung eingesetzt sind, gilt abweichend von Absatz 1 die Altersgrenze des § 37 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 2, wenn sie dies bis zum 9. Februar 2024 beantragt haben.“

5. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der Nummern 3 und 4 geändert.

Artikel 2

Weitere Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl.

S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, BS 2030-1, wird wie folgt geändert:

In § 117 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Zahl „64“ durch die Zahl „63“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

Das Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 747), BS 213-50, wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 117 LBG“ durch die Verweisung „§ 117 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 LBG“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 29. Dezember 2025 in Kraft.

Mainz, den 20. Dezember 2023
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

**Landesgesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien
und Hansestadt Hamburg und dem Land
Rheinland-Pfalz über die Führung des
Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters
Vom 20. Dezember 2023**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zu dem Staatsvertrag

Dem am 14. Juni 2023 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach Artikel 6 in Kraft tritt, wird von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Mainz, den 20. Dezember 2023

Die Ministerpräsidentin
Malu Dreier

Staatsvertrag

Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,

und

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch den Minister der Justiz

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften
nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

- (1) Die Führung des Registers für Binnenschiffe und des Registers für Seeschiffe sowie des Registers für Schiffsbauwerke nach der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966), (im Folgenden: Schiffsregister und Schiffsbauregister), wird für das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz dem Amtsgericht Hamburg übertragen.
- (2) Das Schiffsregister und das Schiffsbauregister werden nach den in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Bestimmungen geführt.

Artikel 2

- (1) Das Schiffsregister und das Schiffsbauregister werden beim Amtsgericht Hamburg in maschineller Form als automatisiertes Dateisystem geführt.
- (2) Das Amtsgericht Hamburg ist für sämtliche unerledigten Anträge und Verfahren beim Schiffsregister und Schiffsbauregister des Landes Rheinland-Pfalz ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrags gemäß Artikel 6 zuständig.
- (3) Die bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrags geschlossenen Registerblätter und die dazugehörigen Registerakten verbleiben bei den Amtsgerichten Mainz und Sankt Goar. Im Übrigen richtet sich die Abwicklung der Übertragung nach den §§ 12 und 12a der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung (SchRegDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3631; 1995 I S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436).

- (4) Beim Amtsgericht Hamburg werden die übertragenen Registerblätter gemäß § 59 SchRegDV in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Schiffsregisters vom 22. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 82), in der jeweils geltenden Fassung durch Umschreibung, Neufassung oder Umstellung in das maschinelle Schiffsregister und Schiffsbauregister überführt.

Artikel 3

Das Land Rheinland-Pfalz verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, dass bis zur Übertragung des Schiffsregisters

1. Verfahren nach § 22 der Schiffsregisterordnung (Löschung von Amts wegen) vorrangig betrieben werden und
2. möglichst alle bereits anhängigen oder noch eingehenden Anträge im Sinne der Schiffsregisterordnung erledigt werden.

Artikel 4

Die Freie und Hansestadt Hamburg sowie das Land Rheinland-Pfalz verzichten gegenseitig auf Kostenausgleichsansprüche. Die Freie und Hansestadt Hamburg erhält die Einnahmen aus den dem Amtsgericht Hamburg übertragenen Angelegenheiten einschließlich der ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrags übertragenen unerledigten Anträge und Verfahren.

Artikel 5

- (1) Der Staatsvertrag gilt ab Inkrafttreten zunächst für fünf Jahre.
- (2) Danach verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils automatisch um vier Jahre, wenn der Staatsvertrag nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

Artikel 6

Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt mit dem Tage in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunde folgt, nicht jedoch vor dem 1. Februar 2024.

Datum:

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Anna Gallina
Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz

Für das Land Rheinland-Pfalz
Herbert Mertin
Minister der Justiz

Anna Gallina
Herbert Mertin 14.6.2023

**Landesgesetz
zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes
Vom 20. Dezember 2023**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Wasserentnahmeentgeltgesetz vom 3. Juli 2012 (GVBl. S. 202), geändert durch § 124 des Gesetzes vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), BS 75-53, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 9 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 9.
 - cc) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 10 und ihr wird das Wort „sowie“ angefügt.
 - dd) Das Wort „sowie“ nach der bisherigen Nummer 11 wird gestrichen.
 - ee) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 11 und erhält folgende Fassung:

„11. bis zu folgenden Gesamtmengen pro Jahr und Entgeltpflichtigem:
 - a) bei Grundwasser 10 000 Kubikmeter,
 - b) bei oberirdischen Gewässern 20 000 Kubikmeter;für die die entgeltfreien Gesamtmengen überschreitenden Wasserentnahmen wird vorbehaltlich der Nummern 1 bis 10 das Wasserentnahmeentgelt erhoben.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 bis 10“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 9“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über die Anforderungen an Messeinrichtungen sowie die Aufzeichnung und Übermittlung von Messergebnissen zu erlassen.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Erfolgt die Wasserentnahme zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bewässerung durch einen Wasser- und Bodenverband nach dem Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), so beträgt das Wasserentnahmeentgelt bei der Entnahme von Grundwasser 3,0 Cent je

Kubikmeter, bei der Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern 1,2 Cent je Kubikmeter.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „§ 3 Abs. 1 und 11 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092)“ wird durch die Verweisung „§ 2 Nr. 8a, 13 und 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498)“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „der Nummer 2“ durch die Worte „des Satzes 1 Nr. 2“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Erfolgen die Kooperationsmaßnahmen in Gebieten von Wasserkörpern, bei denen ein guter chemischer Zustand des Grundwassers im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG nicht erreicht ist, oder in sonstigen im Hinblick auf den Grundwasserschutz sensiblen Gebieten, können 80 v. H. der Aufwendungen des entgeltpflichtigen Trägers der Wasserversorgung nach Satz 1 Nr. 1 verrechnet werden.“
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Auf Antrag können 75 v. H. der Aufwendungen für die Installierung geeigneter Einrichtungen zur digitalen Mengenerfassung von Entgeltpflichtigen, die für Wasserentnahmen zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bewässerung ein Entgelt zu zahlen haben, mit dem Wasserentnahmeentgelt verrechnet werden, das in demselben Veranlagungszeitraum und den beiden darauffolgenden Veranlagungszeiträumen anfällt.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 4. In § 5 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Das Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt für Wasserentnahmen zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bewässerung ist nach Abzug des Verwaltungsaufwands für Maßnahmen und Projekte zu verwenden, die einer ressourcenschonenden landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bewässerung dienen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Mainz, den 20. Dezember 2023
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

**Landesverordnung
zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes
(Härtefallkommissionsverordnung)
Vom 20. Dezember 2023**

Aufgrund des § 23 a Abs. 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch die Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271), verordnet die Landesregierung:

**§ 1
Einrichtung und Aufgaben der
Härtefallkommission**

Bei dem für das Ausländerwesen zuständigen Ministerium wird eine Härtefallkommission eingerichtet. Sie nimmt die in § 23 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) für sie vorgesehenen Aufgaben mit Unterstützung ihrer Geschäftsstelle wahr. Die Härtefallkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des für das Ausländerwesen zuständigen Ministeriums bedarf.

**§ 2
Zusammensetzung und Besetzung**

(1) Die Härtefallkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem aus dem für das Ausländerwesen zuständigen Ministerium von der zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister zu bestimmenden vorsitzenden Mitglied,
2. der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Migration und Integration,
3. der oder dem Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz,
4. zwei Mitgliedern aus den kommunalen Gebietskörperschaften, möglichst mit Erfahrung im Bereich des Aufenthalts- und Asylrechts, auf gemeinsamen Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz,
5. einem Mitglied mit medizinischem Sachverstand,
6. einem Mitglied auf Vorschlag der oder des Beauftragten der Evangelischen Kirchen am Sitz der Landesregierung,
7. einem Mitglied auf Vorschlag des Katholischen Büros Mainz,
8. einem Mitglied auf Vorschlag der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e.V.,
9. einem Mitglied auf Vorschlag des Flüchtlingsrats Rheinland-Pfalz e.V.,
10. einem Mitglied auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Beiräte für Migration und Integration Rheinland-Pfalz und
11. einem Mitglied auf Vorschlag von Amnesty International, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. Für die stellvertretenden Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 und 4 bis 11 gelten die dortigen Regelungen entsprechend. Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 2 schlägt ein Mitglied anderen Geschlechts vor. Für die Stellvertretung des Mitglieds nach Satz 1 Nr. 3 gilt § 13 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Polizei vom 3. Mai 1974 (GVBl. S. 187, BS 1101-10) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis 11 sowie das stellvertretende Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden von der Hausleitung des für das Ausländerwesen zuständigen Ministeriums für die

Dauer von zwei Jahren berufen. Das Berufungsverfahren der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis 11 und ihrer stellvertretenden Mitglieder erfolgt nach § 31 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG). Das Gleiche gilt für das stellvertretende Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2. Abberufungen sind aus wichtigem Grund möglich. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Nachberufung unter Berücksichtigung des § 31 LGG für den Rest der Dauer der Amtszeit.

(3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Jedes Mitglied erhält für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EUR und auf Antrag eine Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Härtefallkommission sind während ihrer Tätigkeit an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind bei allen Belangen der Härtefallkommission an die Verschwiegenheit gebunden und darauf nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten.

(5) Die Härtefallkommission tagt unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds in großer Besetzung mit allen Mitgliedern oder in kleiner Besetzung mit drei Mitgliedern. Zur kleinen Besetzung gehören neben dem vorsitzenden Mitglied der Härtefallkommission ein Mitglied, welches aus dem Kreis der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und ein Mitglied, welches aus dem Kreis der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 bis 11 genannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder durch die Härtefallkommission in großer Besetzung in geheimer Abstimmung gewählt wird; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die zwei Mitglieder aus den dort genannten Personengruppen mit den jeweils meisten Stimmen werden Mitglieder, die zwei Mitglieder aus den dort genannten Personengruppen mit den jeweils zweitmeisten Stimmen werden stellvertretende Mitglieder der kleinen Besetzung der Härtefallkommission. Die kleine Besetzung berät und beschließt über die Frage, ob ein Fall trotz des Vorliegens eines Ausschlussgrundes nach § 4 Abs. 2 Satz 1 zur Beratung in der großen Besetzung angenommen werden soll, wenn das antragstellende Mitglied eine solche Prüfung innerhalb einer Woche nach Mitteilung über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 4 Abs. 2 Satz 1 begründet beantragt. Die Frist nach Satz 4 beginnt mit der tatsächlichen Kenntnisnahme der Mitteilung durch das antragstellende Mitglied.

(6) Die in dem für das Ausländerwesen zuständigen Ministerium angesiedelte Geschäftsstelle der Härtefallkommission ermittelt den Sachverhalt, nimmt insbesondere eine Vorprüfung der Fälle dahingehend vor, ob Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 vorliegen oder ob ein offensichtlich begründeter Fall vorliegen könnte, bereitet Sitzungen der Härtefallkommission vor und nach und nimmt die ihr von dem vorsitzenden Mitglied übertragenen weiteren Aufgaben wahr. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung geregelt.

**§ 3
Verfahren**

(1) Ein Antrag auf Sachbefassung kann nur von einem Mit-

glied oder stellvertretenden Mitglied der Härtefallkommission gestellt werden und ist an die Geschäftsstelle zu richten. Das Nähere hierzu regelt die Geschäftsordnung. Der Antrag ist kein förmlicher Rechtsbehelf und hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Antrag muss beinhalten:

1. die persönlichen Angaben der Ausländerin oder des Ausländers,
2. die zuständige Ausländerbehörde,
3. die Schilderung der besonderen persönlichen Situation und aller weiterer Gesichtspunkte im Einzelnen, die einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen rechtfertigen könnten,
4. eine Vertretungsvollmacht für das antragstellende Mitglied und
5. eine schriftliche Einwilligung der Ausländerin oder des Ausländers, dass die für das Härtefallverfahren erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen.

Der Antrag soll beinhalten:

1. einen Nachweis über die aktuelle aufenthaltsrechtliche Situation,
2. eine Schweigepflichtsentbindung für weitere Ermittlungen bei öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen und
3. im Falle von medizinischen Fragen eine Liste der behandelnden Ärztinnen und Ärzte.

(3) Die Härtefallkommission tagt nicht öffentlich und vertraulich. Sie ist in großer Besetzung beschlussfähig, wenn die Geschäftsstelle die Mitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche per E-Mail geladen hat und in der Sitzung mindestens fünf Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend oder per Videokonferenz zugeschaltet sind. Die Härtefallkommission ist in kleiner Besetzung beschlussfähig, wenn die Geschäftsstelle die Mitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche per E-Mail geladen hat und in der Sitzung alle Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend oder per Videokonferenz zugeschaltet sind. Mitglieder, die verhindert sind, informieren das stellvertretende Mitglied sowie die Geschäftsstelle der Härtefallkommission. Kommt nach der ersten Ladung kein Termin zustande, in welchem alle drei Mitglieder der kleinen Besetzung oder deren Stellvertreter anwesend oder per Videokonferenz zugeschaltet sind, werden die Mitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche erneut geladen. In dem zweiten Termin ist die kleine Besetzung beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend oder per Videokonferenz zugeschaltet sind. Ein Beschluss in der Sachbefassung in kleiner oder großer Besetzung kommt positiv zustande, wenn zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Im Übrigen fasst die Härtefallkommission ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Geschäftsstelle prüft den Antrag auf Sachbefassung auf das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 4. Kommt die Geschäftsstelle zu dem Ergebnis, dass ein Ausschlussgrund nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 vorliegen könnte, legt sie den Fall dem vorsitzenden Mitglied der Härtefallkommission zur Prüfung vor. Kommt das vorsitzende Mitglied zu dem Ergebnis, dass ein Ausschlussgrund nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 vorliegt, wird dem antragstellenden Mitglied unverzüglich über das vorsitzende Mitglied der Härtefallkommission mitgeteilt, dass der Fall nicht zugelassen wird. Beantragt das antragstellende Mitglied eine Prüfung nach § 2 Abs. 5 Satz 4,

legt die Geschäftsstelle den Fall der kleinen Besetzung der Härtefallkommission zur Entscheidung darüber vor, ob eine Sachbefassung der Härtefallkommission in großer Besetzung ausnahmsweise zugelassen wird. Eine solche Entscheidung der kleinen Besetzung gilt als Sachbefassung nach Absatz 3 Satz 7. Das antragstellende Mitglied nach Satz 4 kann ohne Stimmrecht an der Beratung der kleinen Besetzung teilnehmen; für den Fall, dass ein Antrag eines Mitglieds der kleinen Besetzung beraten wird, nimmt das stellvertretende Mitglied das Stimmrecht wahr. Kommt im Falle des § 2 Abs. 5 Satz 4 ein entsprechendes positives Ergebnis zustande, wird der Fall der großen Besetzung der Härtefallkommission vorgelegt; anderenfalls wird dem antragstellenden Mitglied über das vorsitzende Mitglied mitgeteilt, dass der Fall nicht zugelassen wird.

§ 4

Ausschlussgründe

(1) Eine Sachbefassung ist zwingend ausgeschlossen, wenn

1. sich die Ausländerin oder der Ausländer nicht im Bundesgebiet aufhält,
2. keine rheinland-pfälzische Ausländerbehörde zuständig ist,
3. die Ausländerin oder der Ausländer nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist oder ein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung gegen den die Ausreisepflicht begründenden Verwaltungsakt erhoben werden kann,
4. die Ausländerin oder der Ausländer nach der Verordnung EU Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. EU Nr. L180 S. 31) in den zuständigen Mitgliedstaat abgeschoben werden soll (sogenannte „Dublin-Fälle“),
5. in Bezug auf die Ausländerin oder den Ausländer ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse im Sinne des § 54 Abs. 1 AufenthG vorliegt,
6. Gründe vorliegen, die eine Abschiebungsanordnung nach § 58 a AufenthG rechtfertigen,
7. lediglich Gründe vorgetragen werden, die in einem Asylverfahren zu prüfen sind,
8. sich die Ausländerin oder der Ausländer in Straf- oder Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam befindet oder
9. die erforderlichen Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 1 im Antrag fehlen.

(2) Eine Sachbefassung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn

1. der Antrag die maßgeblichen Gründe, aus welchen sich die Härte im Sinne des Härtefallverfahrens ergeben können, nicht oder nur unzureichend erkennen lässt oder diese Gründe nicht ausreichend glaubhaft gemacht worden sind (unsubstanziierter Vortrag),
2. sich die Härtefallkommission nach bereits erfolgter Sachbefassung erneut mit dem Fall befassen soll, ohne dass sich der Sachverhalt zwischenzeitlich in wesentlicher Weise geändert hat,
3. die Ausländerin oder der Ausländer über eine nicht nur unerhebliche Dauer oder in einer nicht nur unerheblichen Häufigkeit ihre oder seine Mitwirkungspflichten verletzt und dadurch die Aufenthaltsbeendigung erheblich hinausgezögert hat,
4. der Lebensunterhalt der Ausländerin oder des Ausländers nicht gesichert ist, ohne dass dafür nachvollziehbare Gründe vorgetragen sind, und nicht mit der alsbaldigen,

zumindest teilweisen, Sicherung des Lebensunterhalts gerechnet werden kann,

5. in Bezug auf die Ausländerin oder den Ausländer ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse im Sinne des § 54 Abs. 2 AufenthG vorliegt,
6. ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels oder einer Duldung gestellt oder ein Rechtsbehelf, der nicht unter Absatz 1 Nr. 3 fällt, gegen eine negative Entscheidung über einen solchen Antrag erhoben werden kann und nicht offensichtlich erfolglos sein wird oder
7. die Abschiebung der Ausländerin oder des Ausländers nach Wirksamkeit des die Ausreisepflicht begründenden Verwaltungsakts bereits terminiert wurde, also ein Abschiebeflug konkret gebucht wurde.

Abweichend von Satz 1 kommt eine Zulassung zur Sachbefassung nach § 3 Abs. 4 Satz 4 in den Fällen des Satzes 1 Nr. 5, Nr. 6 oder Nr. 7 insbesondere dann in Betracht, wenn die vorgetragenen Härtegründe das schwerwiegende Ausweisungsinteresse, die Subsidiarität des Härtefallverfahrens oder die Tatsache der bereits terminierten Abschiebung weit überwiegen und besondere Umstände in der Person der Ausländerin oder des Ausländers in Ansehung der Folgen der Entscheidung der Härtefallkommission in großer Besetzung die Zulassung rechtfertigen. Im Falle des Satzes 1 Nr. 7 müssen die Gründe, die für die Annahme eines Härtefalls sprechen, umso gewichtiger sein, je kürzer der Antrag vor der terminierten Abschiebung gestellt wird; bei Stellung des Antrags weniger als 14 Tage vor der terminierten Abschiebung müssen die Härtegründe von ganz überragendem Gewicht sein.

§ 5

Zurückstellung aufenthaltsbeendender Maßnahmen

Solange sich die Härtefallkommission mit einem nicht nach § 4 ausgeschlossenen Antrag befasst, ersucht das vorsitzende Mitglied über die Geschäftsstelle das für das Ausländerwesen zuständige Ministerium als oberste Ausländerbehörde um Anordnung einer bis zur Beendigung des Verfahrens nach § 8 befristeten Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG durch die zuständige Ausländerbehörde.

§ 6

Härtefallentscheidung

(1) Eine Härte im Sinne des Härtefallverfahrens liegt nach § 23 a Abs. 2 Satz 4 AufenthG vor, wenn in der Person der vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerin oder des vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die einen Verbleib im Bundesgebiet rechtfertigen. Dafür können folgende Aspekte maßgeblich sein:

1. gesundheitliche Aspekte, wenn diese erst nach der Einreise nach Deutschland aufgetreten sind oder sich erheblich verschlechtert haben, zu einer erheblichen Einschränkung der Lebensqualität oder zu einer lebensbedrohlichen Situation der betroffenen Ausländerin oder des betroffenen Ausländers führen und eine angemessene Krankenbehandlung im Herkunftsland nicht gesichert ist,
2. Aspekte des Kindeswohls, soweit Minderjährige der Kernfamilie von dem Antrag auf Sachbefassung betroffen sind,

3. weit über das normale Maß hinausgehende Aspekte der Integration, wie beispielsweise außerordentliches Engagement in Vereinen oder Verbänden oder eine lange Aufenthaltsdauer mit entsprechendem herausragendem integrativen Engagement.

(2) Die Mitglieder der Härtefallkommission haben bei ihrer Entscheidung die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen und eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei sind die dringenden humanitären oder persönlichen Gründe, die für eine weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet sprechen, mit den öffentlichen Belangen, die einer weiteren Anwesenheit entgegenstehen, in Relation zu setzen.

(3) Stellt die Härtefallkommission kein Härtefallersuchen, kann sie beschließen, den nach Landesrecht zuständigen Behörden nicht bindende Empfehlungen zum weiteren Vorgehen in den die Ausländerin oder den Ausländer betreffenden Angelegenheiten zu geben. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Anordnung

Das für das Ausländerwesen zuständige Ministerium entscheidet als oberste Ausländerbehörde nach eigenem Ermessen über das Ersuchen der Härtefallkommission, gemäß § 23 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde eine Anordnung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu erlassen. In der Anordnung werden die Gründe nach § 6 Abs. 1 Satz 1 benannt.

§ 8

Verfahrensbeendigung

Das Verfahren ist beendet, wenn

1. das für das Ausländerwesen zuständige Ministerium nach § 23 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG über das Härtefallersuchen entschieden hat,
2. die Nichtzulassung des Falls wegen Vorliegens eines Ausschlussgrundes abschließend festgestellt ist,
3. der Antrag von dem antragstellenden Mitglied zurückgenommen wird oder
4. die Härtefallkommission nicht mit der nach § 3 Abs. 3 Satz 7 erforderlichen Mehrheit beschließt, das Härtefallersuchen an das für das Ausländerwesen zuständige Ministerium zu richten.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 unterrichtet das vorsitzende Mitglied die zuständige Ausländerbehörde.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Härtefallkommissionsverordnung vom 5. April 2011 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2019 (GVBl. S. 17), BS 26-5, außer Kraft.

Mainz, den 20. Dezember 2023

Die Ministerpräsidentin

Malu Dreier

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Dritten Staatsvertrages
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Dritter Medienänderungsstaatsvertrag)
Vom 20. Dezember 2023

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Landesgesetzes zu dem Dritten Medienänderungsstaatsvertrag vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 159) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Dritte Medienänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 am 1. Juli 2023 in Kraft getreten ist.

Mainz, den 20. Dezember 2023
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen dem
Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz
zur Änderung des Staatsvertrags über die
Zugehörigkeit der Architekten des Landes Rheinland-Pfalz zur
Bayerischen Architektenversorgung
Vom 20. Dezember 2023

Gemäß § 2 Abs. 2 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz zur Änderung des Staatsvertrags über die Zugehörigkeit der Architekten des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Architektenversorgung vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 136) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz zur Änderung des Staatsvertrags über die Zugehörigkeit der Architekten des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Architektenversorgung nach seinem Artikel 2 am 1. September 2023 in Kraft getreten ist.

Mainz, den 20. Dezember 2023
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767